

Besondere Vereinbarungen für Kleinkinder

Diese Vereinbarungen ergänzen unsere Allgemeinen Bedingungen für die Grundfähigkeitsversicherung (kurz Allgemeine Bedingungen). **Diese gelten nur für Versicherte, die bei Beginn des Vertrags unter drei Jahre alt sind (versichertes Kind).** Bitte beachten Sie insbesondere die abweichenden Regelungen. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

1. Welche Leistungen erbringen wir?

Abweichend von § 7 und § 8 der Allgemeinen Bedingungen leisten wir bei den versicherten Kindern einen einmaligen Betrag. Diesen finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie: Wenn mehrere der folgenden Fälle gleichzeitig oder nacheinander eintreten, erhalten Sie die Leistung nicht mehrfach.

Wir leisten, wenn nach Beginn des Vertrags einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- Schwerbehinderung:
Bei dem versicherten Kind tritt eine Behinderung ein. Der Grad der Behinderung beträgt mindestens 50. Als Nachweis benötigen wir den Bescheid der zuständigen Behörde.
- Pflegebedürftigkeit:
Das versicherte Kind wird pflegebedürftig. Es liegt Pflegegrad 3 oder höher nach §§ 14 und 15 SGB XI vor. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Als Nachweis benötigen wir den Bescheid der Pflegekasse und das dem Bescheid zugrundeliegende Gutachten.
- Krebs:
Das versicherte Kind erkrankt an [→] Krebs. Die Diagnose muss durch eine feingewebliche Untersuchung (Histologie, bei den bösartigen Tumormformen des Blutes Zytologie) gesichert und von einem Facharzt bestätigt werden.
- Krankenhausaufenthalt:
Das versicherte Kind wurde innerhalb der ersten drei Lebensjahre mindestens 60 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt. Die 60 Tage müssen alle nach Beginn des Vertrags liegen, brauchen aber nicht zusammenhängend sein. Als Nachweis benötigen wir Unterlagen, die den Aufenthalt im Krankenhaus dokumentieren.

Bitte beachten Sie: Die in § 9 der Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse gelten auch für die vier zuvor genannten Fälle.

2. Was passiert, wenn wir geleistet haben?

Wenn einer der in Nr. 1 beschriebenen Fälle eingetreten ist und wir geleistet haben, erlischt der Vertrag.

Wenn Sie eine Leistung beantragen, beachten Sie bitte die Regelungen zu den Fristen und einzureichenden Unterlagen in § 11 der Allgemeinen Bedingungen. Bei Kleinkindern ersetzen die in Nr. 1 beschriebenen Fälle den Verlust von Grundfähigkeiten.

3. Was passiert, wenn das Kind drei Jahre alt wird?

Der Versicherungsschutz wandelt sich in einen vollen Schutz für den Verlust von Grundfähigkeiten um. Die versicherten Grundfähigkeiten legen Sie bereits bei Abschluss des Vertrags fest. Der Versicherungsschutz richtet sich ab dem Übergang nur noch nach den Allgemeinen Bedingungen. Der Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Vereinbarungen endet.

Bitte beachten Sie:

- Der Übergang zum vollen Schutz für den Verlust von Grundfähigkeiten findet unter folgender Voraussetzung statt: Bei dem versicherten Kind ist keiner der in Nr. 1 beschriebenen Fälle eingetreten. Es liegen auch keine Voraussetzungen für das Eintreten eines Falles vor.
- Wenn das versicherte Kind vor dem dritten Geburtstag eine der zu versichernden Grundfähigkeiten verloren haben sollte, leisten wir ebenfalls den einmaligen Betrag (siehe Nr. 1). Der Übergang zum vollen Schutz für den Verlust von Grundfähigkeiten findet statt. Die verlorene Grundfähigkeit ist allerdings nicht im Versicherungsschutz enthalten.
- Der Übergang erfolgt zum nächsten Ersten eines Monats, nachdem das versicherte Kind drei Jahre

alt geworden ist. Wenn es am Ersten eines Monats geboren wurde, findet der Übergang am dritten Geburtstag des Kindes statt. Das Datum für den Übergang finden Sie im [→] Versicherungsschein.

4. Können Sie Ihre Beiträge stoppen?

Abweichend von § 21 der Allgemeinen Bedingungen ist ein Beitrags-Stopp nicht möglich. Sie können den Vertrag kündigen. Mehr dazu finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.

5. Gibt es eine Ausbau- oder Nachversicherungsgarantie?

Ja. Die Ausbau- und die Nachversicherungsgarantie beginnen allerdings frühestens nach dem in Nr. 3 beschriebenen Übergang. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie den Umfang der versicherten Grundfähigkeiten ändern möchten. Mehr zu unseren Gestaltungsmöglichkeiten finden Sie in §§ 22 bis 24 der Allgemeinen Bedingungen.

6. Kann eine Dynamik vereinbart werden?

Ja. Die [→] Dynamik beginnt allerdings frühestens nach dem in Nr. 3 beschriebenen Übergang.

Erklärungen von Fachbegriffen

Dynamik

Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.

Krebs

Wir nennen eine Krebserkrankung kurz Krebs. Sie liegt vor, wenn ein bösartiger Tumor (Krebs, Blutkrebs) diagnostiziert wird. Dieser muss durch folgende drei Merkmale gekennzeichnet sein:

- unkontrolliertes Wachstum maligner Zellen,
- Eindringen in umliegendes Gewebe sowie
- einer Tendenz, Metastasen zu bilden.

Unter den Begriff Krebs fallen immer auch die bösartigen Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte [→] Risiko, Beginn und Ende des Vertrags. Für Änderungen während der Dauer des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.